

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiterin München
B3-1512-30-139-65 Frau Schwendner 20.12.2022

Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089 2192-4438 / -12642 KL1-0363 Eva.Schwendner@stmi.bayern.de

Kommunale Auftragsvergaben Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vom 25. März 2022 (BW I 7-70437/9#4) wurden aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine Sonderregelungen zum Umgang mit den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen eingeführt und im Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Gleichzeitig wurden die Regelungen nachgeschärft und eine alternative Methode zur Ermittlung der Basiswerte für die Stoffpreisgleitklausel eingeführt (Formblatt 225a VHB).

Das Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr (StMB) hat mit Schreiben vom 31.03.2022 (StMB-C4-40012.1-3-2-13) diese Sonderregeln für die Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung inhaltsgleich eingeführt und mit Schreiben vom 24.06.2022 (StMB-C4-40012.1-3-2-25) bis zum 31. Dezember 2022 verlängert sowie konkretisiert.

Mit IMS vom 06.04.2022 (B3-1512-30-139-16) und vom 08.07.2022 (B3-1512-30-139-46) empfiehlt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) den Kommunen eine entsprechende Anwendung bei ihren Baumaßnahmen.

In den vergangenen Monaten kam es teilweise zu einer Stabilisierung der Preise der in den Schreiben genannten Baustoffe. Eine Verstetigung dieser Entwicklung ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbar. Aus diesem Grund haben das BMWSB und das StMB die Sonderregelungen ein weiteres Mal bis zum 30.06.2023 verlängert.

Auch kommunale Auftraggeber können die Sonderregelungen zu den Preisgleitklauseln bei Baumaßnahmen bis zum 30.06.2023 anwenden.

Für die praktische Umsetzung der Stoffpreisgleitklausel, die Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen sowie die mit Leistungsabrechnung erforderliche Ermittlung der Mehr- oder Minderkosten hat die Bayerische Staatsbauverwaltung zusammen mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg eine Berechnungshilfe zur Anwendung der Stoffpreisgleitklausel entwickelt (siehe Arbeitshilfen zum VHB Bayern Aktuelle Regelungen Stoffpreisgleitung, abrufbar unter: <https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>).

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, unverzüglich die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben ist in Kürze auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Merkel
Regierungsdirektorin